

STELLUNGNAHME

Betriebserlaubnispflicht für ukrainische Kinderheime in Deutschland

Das Stadtjugendamt hat im Wohnheim für Geflüchtete ein ukrainisches Kinderheim mit Betreuungspersonal aufgenommen. Die ukrainischen Einrichtungsleitungen sind (nach ukrainischem Recht) sorgeberechtigt. Im Wohnheim werden auch Mütter mit Kindern untergebracht. In Zukunft soll die Unterbringung – sowohl des Kinderheims als auch von einzelnen Müttern mit Kindern – in einem hierfür angemieteten Anwesen erfolgen.

Es stellt sich die Frage, ob für diese Unterbringung eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII benötigt wird.

*

I. Vorüberlegung: Fortführung der ukrainischen Einrichtung in Deutschland?

Vorab zu überlegen ist, ob die Unterbringung des ukrainischen Kinderheims in einem von der Kommune gesondert angemieteten Anwesen eine Fortführung der ukrainischen Einrichtung auf deutschem Boden darstellt mit der Folge, dass eine Aufsicht der deutschen Kinder- und Jugendhilfe über die Einrichtung ggf. nicht erforderlich wäre.

Voraussetzung für eine entsprechende Annahme wäre jedoch, dass irgendeine Form von – trotz Flucht – fortbestehender Einrichtungsstruktur bestünde (Trägerschaft, Infrastruktur, Konzeption, Personal etc). Die Einrichtung ist in ihrer ursprünglichen Konzeption und Existenz räumlich sowie infrastrukturell auf den Einrichtungsort in der Ukraine abgestimmt. Eine ggf. nach ukrainischem Recht erforderliche Betriebserlaubnis wird sich entsprechend auf den Betrieb der Einrichtung in der Ukraine bezogen haben. Die ursprünglichen räumlichen und infrastrukturellen Rahmenbedingungen bestehen aufgrund der Fluchtsituation nicht mehr. Die Aufsicht und Kontrolle der Einrichtung durch ukrainische Aufsichtsbehörden werden nicht mehr ausgeübt. Mit hoher Wahrscheinlichkeit hat sich auch der Bestand des Personals und der zu betreuenden Kinder verändert, zB durch neu aufgenommene Kinder, deren Eltern selbst nicht fliehen konnten und die zum Zweck der Flucht dem Heimpersonal anvertraut wurden, oder durch Personen, die sich aufgrund der durch den Krieg ausgelösten Krisensituation zur Unterstützung des Kinderheims bereit erklärt haben, aber nicht zum ursprünglichen Personalbestand der Einrichtung gehören. Unter diesen Umständen kann nicht von einem fortgesetzten Betrieb der ukrainischen Einrichtung auf deutschem Boden ausgegangen werden.

Im Übrigen würde das Betreiben eines ukrainischen Kinderheims in Deutschland die Durchführung des sog. Konsultationsverfahrens voraussetzen, in dessen Rahmen die Zustimmung des deutschen Staats zum Betrieb der ukrainischen Einrichtung auf deutschem Boden eingeholt werden müsste. Dieses Konsultationsverfahren soll

sicherstellen, dass der Schutz von Kindern im Rahmen institutioneller Unterbringungen auch grenzübergreifend sichergestellt ist (vgl. Art. 33 KSÜ¹).

II. Erlaubnis für Unterbringung der Kinder in Deutschland im bisherigen Betreuungskontext durch ukrainische Betreuerinnen (m/w/d*)

Scheidet ein Fortbetrieb der ukrainischen Einrichtung auf deutschem Boden (unter Aufsicht des ukrainischen Staats) aus, stellt sich die Frage, welche Verantwortung die deutschen Behörden, insbesondere das Jugendamt, trifft, die Kindeswohldienlichkeit der Unterbringung der Kinder und Jugendlichen zu prüfen bzw. deren Schutz in der Unterbringung sicherzustellen.

1. Erlaubnisvorbehalt bei Fremdunterbringung von Kindern

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist Kernaufgabe der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Dabei wird ein besonderes Schutzbedürfnis von Kindern gesehen, die außerhalb ihrer eigenen Familien leben. Auch wenn Eltern als Inhaber der primären Entscheidungszuständigkeit grundsätzlich autonom über eine Unterbringung ihrer Kinder außerhalb der Familie entscheiden können (Art. 6 Abs. 2 S. 1 GG), ist es gerechtfertigt und für den Staat aufgrund seines Schutzauftrags grundsätzlich verpflichtend, Organisationsformen der Unterbringung zu kontrollieren, da die Eltern selbst bei Fremdunterbringung über eingeschränkte Möglichkeiten verfügen, auf das Wohl des fremduntergebrachten Kindes Einfluss zu nehmen bzw. den Schutz des Kindeswohls in der Fremdunterbringung selbst zu kontrollieren.² Der Schutz des Kindeswohls hängt bei der Fremdunterbringung maßgeblich von der Organisation und der Struktur der Einrichtung bzw. den Lebensverhältnissen der Pflegeperson ab, weshalb diese vorab kontrolliert werden sollen.³

Zum Zweck der Sicherstellung des Schutzes von Kindern, die außerhalb ihrer Familien leben, hat das Jugendamt daher sowohl für die Unterbringung in institutionellen Einrichtungen die Aufgabe der Einrichtungsaufsicht (§ 2 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII) als auch die Aufsicht über private Pflegeverhältnisse (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Konkret werden beide Formen der Unterbringung unter einen sog. präventiven Erlaubnisvorbehalt gestellt. Einrichtungen brauchen, um Kinder betreuen zu dürfen, grundsätzlich eine Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII. Private Pflegepersonen brauchen grundsätzlich eine Pflegeerlaubnis nach § 44 SGB VIII. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht sind in §§ 43–48a SGB VIII zusammengefasst. Neben Spezialfällen bei Einrichtungen wie zB Jugendherbergen (§ 45 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) gelten Ausnahmen von der Erlaubnispflicht nur für durch die Eltern privat initiierte Unterbringungen im Haushalt von Verwandten oder im Haushalt anderer Personen, sofern die Fremdunterbrin-

* Alle Geschlechter sind gemeint. Zugunsten der besseren Lesbarkeit wird jew. in einer DIJuF-Stellungnahme durchgängig entweder nur die männliche oder nur die weibliche Form verwendet.

¹ Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit, das anzuwendende Recht, die Anerkennung, Vollstreckung und Zusammenarbeit auf dem Gebiet der elterlichen Verantwortung und der Maßnahmen zum Schutz von Kindern vom 19.10.1996 (Haager Kinderschutzübereinkommen – KSÜ), BGBl. 2009 II, 602 (603).

² Wiesner/Wapler/Wiesner SGB VIII, 6. Aufl. 2022, SGB VIII vor § 43 Rn. 1.

³ Vgl. LPK-SGB VIII/Kepert/Dexheimer, 8. Aufl. 2022, SGB VIII § 45 Rn. 3; BT-Drs. 19/26107, 102.

gung nicht länger als acht Wochen andauert (§ 44 Abs. 1 S. 2 Nr. 3, 4 SGB VIII). Ausnahmen von der Erlaubnispflicht bestehen zudem für die Unterbringung in Familienpflege durch das Jugendamt selbst (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII), da in dem Fall die Eignung der Unterbringung bereits im Verfahren der Hilfebewilligung überprüft wird, sowie bei Unterbringung des Kindes in Familienpflege durch die Vormundin bzw. den Vormund oder die Pflegerin (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).

Diese durch den Erlaubnisvorbehalt ausgeübte staatliche Aufsicht wird mit der Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen gerechtfertigt. Der Erlaubnisvorbehalt hat folglich präventive Wirkung. Es geht um die Sicherstellung von Mindeststandards für eine kindeswohlgerichte Umgebung. Sowohl die Eltern als auch das die Unterbringung in einer Einrichtung initiiierende Jugendamt sollen sich darauf verlassen können, dass das Kindeswohl ausreichend geschützt ist.⁴

2. Betriebserlaubnispflichtigkeit der Unterbringung des ukrainischen Kinderheims in behördlich angemieteten Räumlichkeiten

Die ukrainischen Kinder, die in Deutschland in ihrem bisherigen Einrichtungskontext leben, leben außerhalb ihrer eigenen Familie und damit in einem grundsätzlich als besonders schutzbedürftig angesehenen Setting. Leben sie mit ihren ukrainischen Betreuerinnen in einem von der Kommune angemieteten oder zur Verfügung gestellten Anwesen, stellt sich die Frage, ob es sich bei dieser Form der Unterbringung um eine Unterbringung in einer Einrichtung oder um ein Pflegeverhältnis handelt.

Der Einrichtungsbegriff ist seit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in § 45a SGB VIII legaldefiniert. Danach ist eine Einrichtung eine auf gewisse Dauer und unter Verantwortung eines Trägers angelegte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel mit dem Zweck der ganztägigen oder über einen Teil des Tages erfolgenden Betreuung oder Unterkunftsgewährung sowie Beaufsichtigung, Erziehung, Bildung, Ausbildung von Kindern und Jugendlichen außerhalb ihrer Familie. Es kommt mithin nicht allein auf den verfolgten jugendhilferechtlichen Zweck an, sondern insbesondere auf den institutionellen Charakter der Einrichtung, welcher mit den Kriterien „gewisse Dauer“, „förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel“ und „unter Verantwortung eines Trägers“ umschrieben wird.⁵

Wird das ukrainische Kinderheim – wie in diesem Fall geplant – im Verbund in Räumlichkeiten untergebracht, verfügt es über die geforderte förmliche Verbindung ortsgebundener räumlicher, personeller und sachlicher Mittel. Diese Verbindung ist auch auf eine gewisse Dauer angelegt. Es erfüllt damit grundsätzlich die Voraussetzungen des Einrichtungsbegriffs aus § 45a SGB VIII.

Zweifel an der Einrichtungseigenschaft ergeben sich insbesondere mit Blick auf die in § 45a SGB VIII geforderte Trägeranbindung. Der Trägerbegriff ist im SGB VIII nicht legaldefiniert, weshalb der Begriff anhand des Normzwecks auszulegen ist. Dem Wortlaut nach („unter Verantwortung eines Trägers“) wird dem Träger die Verant-

⁴ FK-SGB VIII/Smessaert/Lakies, 8. Aufl. 2019, SGB VIII Vor §§ 43–49 Rn. 5; LPK-SGB VIII/Kepert/Dexheimer SGB VIII § 45 Rn. 3 (Fn. 3).

⁵ BT-Drs. 19/26107, 102.

wortung für den Betrieb der Einrichtung auferlegt, welche im Rahmen des § 45a SGB VIII insbesondere die gefahrenabwehrrechtliche Verantwortung für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung meint.⁶

Die ursprüngliche ukrainische Trägeranbindung hat sich durch die Kriegssituation aufgelöst (s.o.). Der ukrainische Träger (Staat oder privater Träger) kann unter den Kriegsbedingungen nicht (weiter) die gefahrenabwehrrechtliche Verantwortung wahrnehmen. Dass sich die bisherige Heimleitung oder das Betreuungspersonal als neuer Träger qualifiziert, erscheint fernliegend.

De facto mangelt es dem ukrainischen Heim also an einer Trägeranbindung. Diese mangelnde Trägeranbindung sollte nach Auffassung des Instituts jedoch nicht dazu führen, dass die Einrichtung nicht als Einrichtung iSd §§ 45 ff. SGB VIII qualifiziert wird, da das Gesamtsetting gleichwohl einem institutionellen Betreuungssetting entspricht und die Kinder ebenso schutzbedürftig sind wie in einem sonstigen Einrichtungssetting. Vielmehr sollte die Möglichkeit der Einbindung in deutsche Trägerstrukturen, also die Anbindung an einen freien Träger und an den öffentlichen Jugendhilfeträger, geprüft werden.

Wesentliches Abgrenzungskriterium einer Einrichtung zu einem Pflegeverhältnis ist die Nicht-Zuordnung des Kindes zu einer bestimmten Person. Es ließe sich argumentieren, dass aufgrund der Fluchtsituation die persönliche Beziehung zur Betreuerin eine vordringliche Bedeutung erlangt habe und folglich das ursprünglich institutionelle Setting nun als Pflegefamilien-setting zu qualifizieren sei. Durch die Auflösung der bestehenden Strukturen gäbe es keinen institutionellen Hintergrund mehr, sondern „nur“ noch die persönliche Beziehung zwischen Kind und Betreuerin. So schlägt das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) in seiner Pktuation⁷ vor, die Unterbringung von evakuierten Einrichtungen in (durch die Kommune, das Land, freie Träger, Zivilgesellschaft) bereitgestellten Gebäuden gem. § 27 Abs. 2 SGB VIII als eigene Form der Hilfe („Große Pflegefamilie“) zu qualifizieren.⁸

Auf der anderen Seite sprechen aber – unabhängig von der Qualifizierung der Hilfe zur Erziehung als Hilfe nach § 34 SGB VIII oder als Hilfe eigener Art nach § 27 Abs. 2 SGB VIII – insbesondere die Anzahl der betreuten Kinder, die Räumlichkeiten („Anwesen“, keine persönliche Wohnung), die Form des Zusammenlebens und die Tagesstruktur, die sich höchstwahrscheinlich an den üblichen Einrichtungsabläufen orientiert, sowie der Ausbildungshintergrund der Betreuerinnen (wahrscheinlich qualifizierte Erzieherinnen) für ein Einrichtungssetting, für dessen Betrieb es zum Schutz der Kinder einer Betriebserlaubnis bedarf.

Es spricht aus Sicht des DIJuF daher viel dafür, eine Trägeranbindung zu initiieren. Der öffentliche Jugendhilfeträger sollte unterstützend tätig werden, da er die Gesamtverantwortung dafür trägt, dass die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen (§ 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB VIII). Zwar bezieht sich diese Verpflichtung nicht auf die Unterstützung individueller Einrichtungen, sondern fordert

⁶ Schweigler JAmt 2022, 14 (16).

⁷ BMFSFJ Unbegleitet und begleitet nach Deutschland einreisende Kinder und Jugendliche aus der Ukraine in der Kinder- und Jugendhilfe – Pktuation vom 4.5.2022.

⁸ Vgl. hierzu DIJuF-Stellungnahme SN_2022_0639 vom 12.5.2022, abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Handlungsfelder ▶ Ukraine ▶ Rechtsfragen ▶ Hilfe durch das Jugendamt.

allgemein das Sorgetragen für ein ausreichendes Angebot durch eine vielfältige Trägerlandschaft.⁹ Im Hinblick auf die in § 80 Abs. 2 SGB VIII normierten Anforderungen an die Jugendhilfeplanung ist aber festzuhalten, dass die Wahrnehmung der Gesamtverantwortung sich an den Bedarfen der Leistungsberechtigten orientieren muss. Entspricht die Aufrechterhaltung des ukrainischen Kinderheims als Gesamteinrichtung am ehesten dem Bedarf der dort untergebrachten Kinder und findet sich kein freier Träger, ist zu prüfen, ob die Einrichtung in kommunaler Trägerschaft geführt werden kann.

III. Betriebserlaubnisverfahren

Wird von einem institutionellen Setting ausgegangen und die Einrichtung daher an einen Träger angebunden, der die Verantwortung für das Setting übernimmt, bedarf die Einrichtung einer Betriebserlaubnis. Betriebserlaubnisverfahren können in der Praxis langwierig sein. Angesichts der Dringlichkeit der bedarfsgerechten und kindeswohlgerechten Unterbringung der ukrainischen Kinder des Heims besteht die Notwendigkeit, das Betriebserlaubnisverfahren effizient und situationsgerecht auszugestalten. In welchem Maß dies möglich ist, hängt von den Voraussetzungen der Erlaubniserteilung, den Anforderungen an das Verfahren und dem Gestaltungsspielraum der Erlaubnisbehörde ab.

1. Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebserlaubnis

Notwendige Voraussetzung für die Erlaubniserteilung ist, dass nach der Prüfung der erlaubniserteilenden Behörde, also dem Landesjugendamt, das Wohl der Kinder in der Einrichtung gewährleistet ist (§ 45 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Dabei geht es ausschließlich um den unerlässlichen Mindeststandard zur Gewährleistung des Kindeswohls. Der konkrete Mindeststandard ist von dem Einrichtungszweck abhängig und variiert daher von Einrichtung zu Einrichtung.¹⁰ In § 45 Abs. 2 S. 2 SGB VIII sind verschiedene Kriterien für den unbestimmten Rechtsbegriff der Kindeswohlgewährleistung aufgezählt. Erforderlich ist jedenfalls unbedingt

- die Zuverlässigkeit des Trägers,
- eine Konzeption der Einrichtung, die gewährleistet, dass die räumlichen, wirtschaftlichen, fachlichen und personellen Voraussetzungen erfüllt sind, um das Wohl der Kinder in der Einrichtung sicherzustellen,
- ein Konzept zum Schutz vor Gewalt und genügende Beschwerdemöglichkeiten.

Von einer Prüfung dieser Grundvoraussetzungen – sowie möglicher landesrechtlicher Konkretisierungen – kann auch infolge einer Eilbedürftigkeit nicht abgesehen werden.

⁹ Vgl. LPK-SGB VIII/Kunkel/Kepert SGB VIII § 79 Rn. 9 (Fn. 3).

¹⁰ LPK-SGB VIII/Kepert/Dexheimer SGB VIII § 45 Rn. 15 (Fn. 3).

2. Situationsgerechte Durchführung des Betriebserlaubnisverfahrens

Die bundes- und landesgesetzlich normierten Voraussetzungen sind zwingend, da der Schutzzweck der Betriebserlaubnis nur dann erreicht werden kann, wenn die Erlaubnisbehörde die Gewährleistung des Kindeswohls positiv feststellen kann. Die Ausgestaltung des Betriebserlaubnisverfahrens, insbesondere die Anforderungen an die Ausgestaltung der einzureichenden Unterlagen, obliegt jedoch der Verantwortung der zuständigen Erlaubnisbehörde, welcher insoweit ein Gestaltungsspielraum zukommt. Daher kommt auch eine der besonderen Notsituation und der Eilbedürftigkeit entsprechende Modifikation des Betriebserlaubnisverfahrens in Betracht.

a) Konzeption

So ist bspw. möglich, die erforderliche Konzeption der Einrichtung (§ 45 Abs. 3 Nr. 1 SGB VIII), die der Erlaubnisbehörde als Beurteilungsmaßstab für die Kindeswohlgewährleistung dient,¹¹ vorübergehend besonders kurz zu halten. So muss die Konzeption generell nicht detailliert und abschließend sein, sondern kann Raum für Weiterentwicklung lassen.¹² Insbesondere kann berücksichtigt werden, dass es sich um eine Einrichtung handelt, die sich neu orientieren und ggf. neu ausrichten muss. Daher muss der Fokus auf den absoluten Mindeststandard für die Kindeswohlgewährleistung gerichtet sein. Hier könnten die Träger auch bei der Erstellung der Konzeption unterstützt werden, um eine möglichst unbürokratische und schnelle Erteilung der Betriebserlaubnis zu ermöglichen.

b) Eignung des Betreuungspersonals

Was die fachliche Eignung des Betreuungspersonals sowie die Nachweise anbelangt, dass die Vorlage und Prüfung von aufgabenspezifischen Ausbildungsnachweisen sowie von Führungszeugnissen sichergestellt sind (§ 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII), so stellt sich ebenfalls die Frage, wie in der Eilbedürftigkeit mit diesen Anforderungen umgegangen werden kann. In Baden-Württemberg hat der Landesgesetzgeber detaillierter die Anforderungen an die Eignung von Personal geregelt. Für die Betreuung von Minderjährigen in erlaubnispflichtigen Einrichtungen sind pädagogische und therapeutische Fachkräfte, die über eine einschlägige staatlich anerkannte oder eine gleichwertige Fachausbildung verfügen, geeignet, sofern nicht in ihrer Person liegende Gründe sie ungeeignet erscheinen lassen (§ 21 Abs. 1 S. 1 BWLKJHG [Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg]). Andere Personen kann das Landesjugendamt im Einzelfall zulassen, wenn sie nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen (§ 21 Abs. 1 S. 2 BWLKJHG). Ukrainische Betreuungskräfte müssen die Gleichwertigkeit ihrer Ausbildung mit einer geeigneten deutschen Ausbildung gegenüber dem Träger nachweisen; in Baden-Württemberg ist hierfür das Regierungspräsidium Stuttgart zuständig.¹³ Auch hier sollten keine überhöhten Anforderungen gestellt werden, da die Beschaffung spezifischer Nachweise aufgrund des Kriegs nicht immer möglich sein dürfte. Kann keinerlei Nachweis und auch kein Indiz für eine entsprechende Ausbildung vorgelegt werden, kommt die Zulassung des Personals nach § 21 Abs. 1 S. 2 BWLKJHG in Betracht, da es hier keines Nachweises über eine

¹¹ BT-Drs. 15/5616, 26.

¹² Ausf. hierzu LPK-SGB VIII/Kepert/Dexheimer SGB VIII § 45 Rn. 36 (Fn. 3); FK-SGB VIII/Smessaert/Lakies SGB VIII § 45 Rn. 44 (Fn. 4).

¹³ Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS), Dezernat Jugend – Landesjugendamt KVJS-Jugendhilfe-Service: Voraussetzungen zur Erteilung einer Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII, 2021, 13, abrufbar unter www.kvjs.de/fileadmin/publikationen/jugend/2021_07_KVJS_Jugendhilfe-Service_Voraussetzungen_Erteilung_Betriebserlaubnis____45_SGB_VIII.pdf, Abruf: 2.5.2022.

spezifische Ausbildung bedarf. Die Person muss lediglich nach Vorbildung und Erfahrung geeignet erscheinen. Wichtig erscheint daher insbesondere, dass das Landesjugendamt mit den Einrichtungsträgern und ggf. dem betreuenden Personal ins Gespräch geht, um die Eignung festzustellen.¹⁴ Was die Ausbildung des Personals angeht, so können in der derzeitigen Situation gerade die Bindungen der Kinder und Erfahrungen in der Betreuung für eine einzelfallangemessene Zulassung sprechen.

Der Erlaubnisbehörde bleibt auch unbenommen, die Betriebserlaubnis mit Nebenbestimmungen zu versehen (§ 45 Abs. 4 SGB VIII iVm § 32 Abs. 1 Alt. 1 SGB X). Dies kann ein Instrument sein, um die Durchführung eines Betriebserlaubnisverfahrens mit herabgesenkten Standards langfristig aufzufangen.

IV. Fazit

Es ist nicht absehbar, wie schnell die Kinder und Jugendlichen mit ihren Betreuerinnen in die Ukraine zurückkehren können. Das Jugendamt muss daher zu ihrem Schutz dem Erlaubnisvorbehalt bei der Betreuung von Kindern über Tag und Nacht – sei es über Pflegeerlaubnis oder Betriebserlaubnis – Rechnung tragen.

Mit Blick auf Machbarkeit, Flexibilität und bürokratischem Aufwand erscheint eine Lösung über eine Qualifizierung des Betreuungssettings als Hilfe eigener Art („Große Pflegefamilie“¹⁵), jedenfalls vorläufig, sinnvoll. Nach Einschätzung des Instituts entspricht die Unterbringungsform grundsätzlich allerdings eher einem institutionellen Setting als einem Pflegesetting. Dies gilt insbesondere für den vorliegenden Fall, als in der Einrichtung neben den „Großen Pflegefamilien“ auch Mütter und ihre Kinder gem. § 19 SGB VIII untergebracht werden sollen. Für ein institutionelles Setting sprechen insbesondere die Anzahl der Kinder, die genutzten Räumlichkeiten sowie der Betreuungsaltag. Aber auch der ukrainische Zusammenhang sowie die (ursprüngliche) Funktion und (wahrscheinlich auch) der Ausbildungshintergrund der Betreuerinnen sprechen für ein institutionelles Setting. Problematisch ist die fehlende Trägeranbindung: Die ursprüngliche ukrainische Trägerschaft wird sich unter den geänderten Bedingungen nicht fortsetzen lassen, sodass ein neuer Träger gefunden werden muss. Findet sich kein freier Träger, ist zu prüfen, ob die Einrichtung in kommunale Trägerschaft überführt werden kann. Als Einrichtung bedürfte das Kinderheim zum Zweck der Kindeswohlgewährleistung einer Betriebserlaubnis. Um der bestehenden Notsituation gerecht zu werden, kann im Gespräch mit der Erlaubnisbehörde die Durchführung des Betriebserlaubnisverfahrens mit herabgesenkten Verfahrensstandards unter Beachtung der zwingenden gesetzlichen Vorgaben an die Voraussetzungen für die Erlaubniserteilung erreicht werden.

¹⁴ S. zur Eignungsprüfung ukrainischen Personals und Vorlage von Führungszeugnissen DIJuF-Stellungnahme SN_2022_0476 vom 12.4.2022, abrufbar unter www.dijuf.de ▶ Handlungsfelder ▶ Ukraine ▶ Rechtsfragen ▶ Schutzauftrag des Jugendamts.

¹⁵ S. BMFSFJ (Fn. 7).